

## Anlage 1

### Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

#### Ermächtigungen für PGR-, PBR- und PPL-Verantwortliche

	Mittelumschichtung		PGR- V<!X!></!X!> produktgrup pe intern <sup>1)</sup>
	zu Gunsten	zu Lasten	
<b>Nachbewilligungen</b>  nur innerhalb eines Haushalts (Land oder Stadt) gem. § 2 Abs. 3	HGr 7, 8 und Gr 985/988 (inv.)	HGr 5, 6 und Gr 985/988 (kons.)	unbegrenzt
a) sofern keine längerfristigen Verpflichtungen, die über die Ermächtigung nach § 38 LHO hinausgehen, eingegangen werden (§ 6 Abs. 4) und	aller übrigen (ohne n.ü. Gr 422, 428)	aller übrigen (ohne Gr 441)	bis 100 Tsd. €
b) sofern Leistungsziele dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden (§ 6 Abs. 9)	von vorheriger Fallgruppe ausgenommen  HGr. 4, 5, 6 und Gr 985/988 (kons.)	HGr 7, 8 und Gr 985/988 (inv.)	---
		bereits erzielter Mehreinnahme n	bis 100 Tsd. €
<b>Aufhebung von Sperren nach § 36 LHO i.V.m. § 22 LHO</b> - deren Gesamtkosten 500 Tsd.€ nicht überschreiten			---
<b>Erteilung veranschlagter VE</b> - für in sich abgeschlossene Maßnahmen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist			---
<b>Entnahme aus der allgemeinen Budgetrücklage des Produktplans</b> - als Deckungsmittel für Nachbewilligungen zu Gunsten aller Hgr. (ohne n.ü. 422, 428) - nur soweit innerhalb des Anschlagbudgets des PPL ein Ausgleich erfolgt			---

<b>Ermächtigungen für die Senatorin für Finanzen</b>	
<b>Nachbewilligungen</b>	<b>zu Gunsten</b>
	aller Hgr.
	aller Hgr.
	Grp. 441
<b>Aufhebung von Sperren nach § 36 LHO i.V.m. § 22 LHO</b>	
<b>Erteilung zusätzlicher (über- oder außerplanmäßiger) VE</b>	
- sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist	
<b>Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage „Altersteilzeit“</b>	
- für die Einstellung unbefristeten Personals während der Freistellungsphase des Blockmodells	

**Anmerkungen:**

- 1) Die wahrgenommenen Befugnisse sind unverzüglich mit den veröffentlichten Formularen anzuzeigen (§ 6 Abs. 11).
- 2) Nur mit Zustimmung des/der PPL-Verantwortlichen.
- 3) Erweiterung in den generellen Ermächtigungen.

**Flexibilisierung nach den Haushaltsgesetzen 2008**

hier: Stellenbewirtschaftung

**Ermächtigungen für die PGR-, PBR- und PPL-Verantwortlichen**

	<b>Veränderungen</b>	
	<b>zu Gunsten</b>	<b>zu Lasten</b>
<b>Veränderungen bei Planstellen und Stellen</b>	Planstellen	Planstellen

<p>nur innerhalb eines Haushalts (Land oder Stadt) gem. § 2 Abs. 3</p> <p>a) Planstellen bis BesGr. A 14, Entgeltgr. bis 14</p> <p>b) Finanzvolumen der <u>Maßnahme</u> bis 100 T€</p> <p>c) Ausgleich zwischen Stellenvolumen und/oder Stellenindex</p> <p>d) sofern Leistungsziele dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden (§ 6 Abs. 9)</p>		
	Planstellen	Stellen
	von vorheriger Fallgruppe ausgenommen	
	Stellen	Stellen
	Stellen	Planstellen
<b>Veränderungen bei refinanzierten Planstellen und Steller</b>	Planstellen	Einnahmen
a) im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4)	Stellen	Einnahmen
b) in fachlich gebotener Menge und Struktur (§ 6 Abs. 1 Nr. 4)		
c) bei ATZ begrenzt für die Freistellungsphase (§ 15 Abs. 12) (§ 14 Abs. 11)		
<b>Ermächtigungen der Senatorin für Finanzen</b>		
<b>Veränderungen bei Planstellen und Stellen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- (Produktplanübergreifende) Veränderungen sowie bei Verlagerung von Budget und Zielzahl Anpassung von Stellenvolumen und Stellenindex (§ 15 Abs. 4 Nr. 3) (§ 14 Abs. 4 Nr. 3)</li> <li>- Umsetzung von stellenrelevanten Beschlüssen des HaFa (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 13) (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 12)</li> <li>- technische Anpassungen (§ 20) (§ 18)</li> </ul>		